Geschäftsordnung des Beirats für Baukultur

Der Beirat für Baukultur im Bundeskanzleramt – im Folgenden "Beirat" – hat in der Sitzung vom 3. Juli 2009 auf Grund des § 7 der Verordnung des Bundeskanzlers über die Einrichtung eines Beirats für Baukultur im Bundeskanzleramt, BGBI. II Nr. 377/2008 – im Folgenden "Verordnung" – mit Genehmigung des Bundeskanzlers die nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Einberufung und Einladung zu Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Beirat zu Sitzungen ein. Dabei sowie bei der Erstellung der vorläufigen Tagesordnung bedient er/sie sich des Bundeskanzleramts als Geschäftsstelle.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen hat schriftlich oder soweit möglich auf elektronischem Weg zu erfolgen; hierbei sind Termin und Ort der Sitzung bekanntzugeben und die vorläufige Tagesordnung anzuschließen. Die Zustellung der Einladung an die Mitglieder des Beirats hat spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) Der Bundeskanzler ist über die Einberufung zu Sitzungen in Kenntnis zu setzen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen, Verhinderung eines Mitglieds

- (1) Ungeachtet der möglichen Teilnahme des Bundeskanzlers oder anderer Mitglieder der Bundesregierung nehmen an den Sitzungen die Mitglieder des Beirats, Bedienstete des Bundeskanzleramts (als Geschäftsstelle) und gegebenenfalls nach § 5 Abs. 4 der Verordnung beigezogene ExpertInnen bzw. sonstige Auskunftspersonen teil.
- (2) Eine Beiziehung von ExpertInnen beziehungsweise sonstigen Auskunftspersonen nach § 5 Abs. 4 der Verordnung erfolgt durch Einladung zu den jeweiligen Sitzungen.
- (3) Wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, wird das Stimmrecht vom jeweiligen Ersatzmitglied wahrgenommen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§ 3

Leitung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der/die Vorsitzende sorgt für einen geordneten Ablauf der Sitzung und achtet gemeinsam mit der Geschäftsstelle auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort, bringt gegebenenfalls Anträge zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen. Am Ende jeder Sitzung kündigt er/sie den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung an und gibt einen Ausblick auf die für diese Sitzung absehbaren Tagesordnungspunkte.
- (3) Der/die Vorsitzende kann eine Sitzung des Beirats unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung bedarf eines Beschlusses des Beirats. Kann der Termin für die Fortsetzung der vertagten Sitzung bereits zum Zeitpunkt des Vertagungsbeschlusses bestimmt werden, so bedarf es keiner gesonderten Einladung zu dieser Sitzung.
- (4) Sind sowohl der/die Vorsitzende als auch deren StellvertreterInnen verhindert, bestimmt der Beirat ein Mitglied, das für die Dauer der Verhinderung den Vorsitz übernimmt.

§ 4

Tagesordnung der Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung enthält
 - 1. jeden Gegenstand, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Beirat auf früheren Sitzungen beschlossen hat;
 - 2. jeden von dem/der Vorsitzenden vorgeschlagenen Gegenstand;
 - 3. den Punkt "Allfälliges". Unter diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Bei Beginn jeder Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Beirats um weitere Gegenstände ergänzt werden.
- (4) Während einer Sitzung kann der Beirat Gegenstände zurückstellen oder absetzen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Beirats ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder per Handzeichen gefällt, wobei größtmöglicher Konsens angestrebt wird.

(6) Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Stimme des oder der Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit.

§ 5

Protokollierung und Dokumentation

- (1) Das vom Bundeskanzleramt als Geschäftsstelle erstellte Protokoll ist den Mitgliedern des Beirats spätestens drei Wochen nach der Sitzung des Beirats schriftlich oder soweit möglich auf elektronischem Weg vorzulegen.
- (2) Die Verwendung von Schallträgern zur Tonaufzeichnung ist zulässig. Die Tonaufzeichnung wird nach dem Beschluss des Protokolls gelöscht.
- (3) Einwände gegen das Protokoll sind bis spätestens bei der nachfolgenden Sitzung einzubringen. Die finalisierten Protokolle werden im Bundeskanzleramt als Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 6

Veröffentlichung von Beschlüssen und Vertretung des Beirats nach außen

- (1) Der Beirat kann die Veröffentlichung von Beschlüssen in geeigneter Form beschließen.
- (2) Bei der Veröffentlichung nach Abs. 1 sind sofern der Beirat nicht anderes beschließt gegebenenfalls auch die von der überwiegenden Meinung abweichenden Auffassungen festzuhalten.
- (3) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Beirats nach außen, sofern der Beirat nicht im Einzelfall anderes bestimmt.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen i.S.d. § 6 Abs. 4 der Verordnung bestehen aus Mitgliedern des Beirats.
- (2) Die Einsetzung, Zusammensetzung, Leitung und Befugnisse der Arbeitsgruppen beschließt der Beirat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (3) Eine Beiziehung von ExpertInnen beziehungsweise sonstigen Auskunftspersonen nach § 5 Abs. 4 der Verordnung erfolgt durch Einladung zu den jeweiligen Sitzungen.

(4) Die Leitung der Arbeitsgruppe berichtet dem Beirat ehest über den Fortgang der Beratungen der Arbeitsgruppe.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind in den Text dieser Geschäftsordnung nach entsprechender Beschlussfassung durch den Beirat und nach Genehmigung durch den Bundeskanzler aufzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit 23.07.2009 in Kraft.

Wien, am 23.07.2009